§348 Todesurteile

- (1) Die Vollstreckung eines Todesurteils ist nicht zulässig, solange über ein Gnadengesuch für den Verurteilten nicht entschieden worden ist.
- (2) An Frauen, die zur Zeit der Tat, der Verurteilung oder des für die Vollstreckung bestimmten Zeitpunktes schwanger sind, wird die Todesstrafe auch nach der Entbindung nicht vollstreckt.
- (3) An Geisteskranken darf die Todesstrafe nicht vollstreckt werden.

Strafaussetzung auf Bewährung §349

(1) Das Gericht hat unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Strafgesetzbuches den Vollzug der Freiheitsstrafe auszusetzen.

Anmerkung: Zum Zeitpunkt der Entscheidung vgl. \S 17 Abs. 2 der 1. DB zur StPO (Reg.-Nr. 2). $^{2\,3\,4}$

- (2) Beträgt die Freiheitsstrafe mehr als sechs Jahre, darf eine Aussetzung des Strafvollzuges erst erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der Strafe vollzogen ist. Bei einem bereits mit Freiheitsentzug vorbestraften Verurteilten ist die Strafaussetzung nur zulässig, wenn er durch besonders beispielhaftes Verhalten gezeigt hat, daß er aus seiner Bestrafung die notwendigen Lehren gezogen hat.
- (3) Zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung kann das Gericht dem Verurteilten Verpflichtungen gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches auferlegen. Es kann ferner ein Kollektiv der Werktätigen mit des-Einverständnis beauftragen, dem Wiedereingliederung urteilten bei der das gesellschaftliche Leben, insbesondere in das Arbeitsleben, und in seinem Bemühen gesellschaftlich verantwortungsbe-Verhalten zu helfen und erziehewußtes risch auf ihn einzuwirken.
- (4) Die Bewährungszeit ist auf mindestens ein Jahr und auf höchstens fünf Jahre zu bemessen. Dem Verurteilten auferlegte Verpflichtungen sind für eine bestimmte, die Bewährungszeit nicht übersteigende Dauer auszusprechen.

- **(5) Auf** Zusatzstrafen finden diese Bestimmungen keine Anwendung.
- (6) Nach Antritt der Strafe haben der Staatsanwalt und der Leiter der Strafvollzugseinrichtung laufend zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Strafaussetzung auf Bewährung eingetreten sind und gegebenenfalls entsprechende Anträge zu stellen.

Anmerkung: Vgl. § 55 StVG (Reg.-Nr. 5).

- Kollektive der Werktätigen können dem Gericht Vorschlägen, daß sie die Bürgschaft für die weitere Erziehung eines zur verurteilten Freiheitsstrafe Bürgers nehmen, wenn unter Berücksichtigung Umstände der Straftat. Persönlichkeit der des Verurteilten sowie seiner positiven Entwicklung im Strafvollzug zu erwarten ist, daß der Zweck der Freiheitsstrafe ohne ihren weiteren Vollzug mit Hilfe des Kollektivs erreicht ist. Ausnahmsweise können auch einzelne zur Erziehung des Verurteilten befähigte und geeignete Bürger übernehmen. Mit der der Strafaussetzung auf rung Bewährung ist die Bürgschaft durch Beschluß zu bestätigen.
- (8) Das Gericht kann zur Entscheidung über die Gewährung der Strafaussetzung auf Bewährung eine mündliche Verhandlung durchführen.

§350

(1) Legt das Gericht dem Verurteilten zur Erhöhung der erzieherischen Wirkung der Strafaussetzung auf Bewährung gemäß § 45 Absatz 3 des Strafgesetzbuches Verpflichtungen auf oder ordnet es gemäß §§ 45 Absatz 4 oder 47 Absätze 2 und 3 des Strafgesetzbuches Maßnahmen zu seiner Wiedereingliederung an, hat es den Leitern der Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen, den Vorständen der Genossenschaften und den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen sowie den Kollektiven. deren Bereich der Verurteilte arbeitet und lebt, die zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung gemäß § 46 des Strafgesetzbuches für die Erziehung und Kontrolle des Verurteilten notwendigen Informationen Hinweise zu geben. Es kann ihnen Empfehlungen zur Gestaltung des Erziehungs- und Bewährungsprozesses übermitteln.